



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 26. Januar 2012 (27.01)
(OR. en)

5795/12

Interinstitutionelles Dossier:
2010/0250 (COD)

EF 21
ECOFIN 69
CODEC 209

VERMERK

des Sekretariats
für den Rat

Nr. Komm.dok.: 13917/10 EF 117 ECOFIN 543 CODEC 879

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über
OTC-Derivatgeschäfte, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister
= vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner Tagung vom 24. Januar 2012
vereinbarter Kompromisstext

Beiliegend erhalten Sie den Kompromisstext für Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 3 sowie
für die zugehörigen Erwägungsgründe, über den der Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner
Tagung vom 24. Januar 2012 Einvernehmen erzielt hat.

Kompromissvorschlag für das Zulassungsverfahren

Artikel 13 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 3 und Erwägungsgründe 30a und 30b:

Artikel 13 Absatz 2:

2. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die zentrale Gegenpartei niedergelassen ist, erteilt die Zulassung erst dann, wenn ihr hinreichend nachgewiesen wurde, dass die antragstellende zentrale Gegenpartei allen Anforderungen dieser Verordnung genügt, und wenn die zentrale Gegenpartei als System im Sinne der Richtlinie 98/26/EG gemeldet ist.

Die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats einer zentralen Gegenpartei trägt der gemäß Artikel 15 erarbeiteten Stellungnahme des Kollegiums gebührend Rechnung. Folgt die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats einer zentralen Gegenpartei der befürwortenden Stellungnahme des Kollegiums nicht, so muss ihre Entscheidung eine ausführliche Begründung und eine Erläuterung etwaiger erheblicher Abweichungen von der Stellungnahme des Kollegiums enthalten.

Die zentrale Gegenpartei wird nur dann nicht zugelassen, wenn alle Mitglieder des Kollegiums – mit Ausnahme der Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats der zentralen Gegenpartei – im gegenseitigen Einvernehmen zu einer gemeinsamen Stellungnahme gelangen, der zufolge der zentralen Gegenpartei keine Zulassung gemäß Artikel 15 Absatz 1 erteilt werden sollte. In dieser Stellungnahme sollte schriftlich vollständig und detailliert begründet werden, warum nach Auffassung des Kollegiums die Anforderungen dieser Verordnung oder anderer Teile des EU-Rechts nicht erfüllt sind.

Kommt keine gemeinsame Stellungnahme in gegenseitigem Einvernehmen dazu zustande, dass der zentralen Gegenpartei keine Zulassung nach Absatz 1 erteilt werden sollte, und gibt das Kollegium mit einer Zweidrittelmehrheit eine ablehnende Stellungnahme ab, kann jede der betroffenen zuständigen Behörden mit Unterstützung einer Zweidrittelmehrheit des Kollegiums innerhalb eines Monats nach Annahme der ablehnenden Stellungnahme im Einklang mit Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 die ESMA in der Sache anrufen. In dem entsprechenden Beschluss sollte schriftlich vollständig und detailliert begründet werden, warum nach Auffassung der betreffenden Mitglieder des Kollegiums die Anforderungen dieser Verordnung oder anderer Teile des EU-Rechts nicht erfüllt sind. In diesem Fall stellt die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats der zentralen Gegenpartei ihre Entscheidung über die Zulassung zurück, bis die ESMA gegebenenfalls gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 einen Beschluss bezüglich der Zulassung dieser zentralen Gegenpartei fasst, und entscheidet dann im Einklang mit dem Beschluss der ESMA. Nach Ablauf der einmonatigen Frist kann die ESMA in der Sache nicht mehr angerufen werden.

Gelangen alle Mitglieder des Kollegiums – mit Ausnahme der Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats der zentralen Gegenpartei – in gegenseitigem Einvernehmen zu einer gemeinsamen Stellungnahme, der zufolge der betreffenden zentralen Gegenpartei keine Zulassung nach Artikel 15 Absatz 1 erteilt werden sollte, kann die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats der zentralen Gegenpartei im Einklang mit Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 die ESMA in der Sache anrufen.

Die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats der zentralen Gegenpartei übermittelt die Entscheidung den anderen betroffenen zuständigen Behörden.

Erwägungsgrund 30b (neu)

(30b) Die zentrale Gegenpartei wird nur dann nicht zugelassen, wenn alle Mitglieder des Kollegiums – mit Ausnahme der Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats der zentralen Gegenpartei – im gegenseitigen Einvernehmen zu einer gemeinsamen Stellungnahme gelangen, der zufolge der zentralen Gegenpartei keine Zulassung erteilt werden sollte.

Gibt hingegen eine ausreichende Mehrheit des Kollegiums eine ablehnende Stellungnahme ab und ruft eine der betroffenen zuständigen Behörden mit Unterstützung einer Zweidrittelmehrheit des Kollegiums die ESMA in der Sache an, sollte die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats der zentralen Gegenpartei ihre Entscheidung über die Zulassung zurückstellen, bis die ESMA einen Beschluss hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem Unionsrecht gefasst hat und dann im Einklang mit dem Beschluss der ESMA beschließen.

Gelangen alle Mitglieder des Kollegiums – mit Ausnahme der Behörden des Niederlassungsmitgliedsstaats der zentralen Gegenpartei – zu einer gemeinsamen Stellungnahme hinsichtlich der Gründe, aus denen sie die Anforderungen als nicht erfüllt betrachten, mit der Folge, dass der zentralen Gegenpartei keine Zulassung erteilt werden sollte, kann die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats der zentralen Gegenpartei die ESMA in der Sache anrufen, damit diese einen Beschluss hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem Unionsrecht fasst.

Artikel 15 Absatz 3: Stellungnahme des Kollegiums

3. Die Stellungnahme mit Stimmenmehrheit des Kollegiums wird mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder verabschiedet. In Kollegien mit bis zu 12 Mitgliedern sind höchstens zwei Kollegiumsmitglieder aus demselben Mitgliedstaat stimmberechtigt, und jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. In Kollegien mit über 12 Mitgliedern sind höchstens drei Kollegiumsmitglieder aus demselben Mitgliedstaat stimmberechtigt, und jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die ESMA hat bei der Verabschiedung der Stellungnahmen des Kollegiums kein Stimmrecht.

Erwägungsgrund 30a

(30a) In Anbetracht der dem Kollegium zukommenden Rolle ist es wichtig, dass sämtliche jeweils zuständigen Behörden sowie die Mitglieder des ESZB miteinbezogen werden, wenn es seine Verantwortlichkeiten wahrnimmt. Dem Kollegium sollten nicht nur die zuständigen Behörden angehören, die die zentrale Gegenpartei beaufsichtigen, sondern auch diejenigen, die Einrichtungen beaufsichtigen, die von deren Tätigkeiten betroffen sein könnten, d.h. ausgewählte Clearingmitglieder, Handelsplätze der Auftragsausführung, der Interoperabilitätsvereinbarung angeschlossene zentrale Gegenparteien und zentrale Wertpapierverwahrstellen. Was die Mitglieder des ESZB angeht, so sollte die Teilnahme an dem Kollegium den Mitgliedern offen stehen, die für die Beaufsichtigung der zentralen Gegenpartei und der der Interoperabilitätsvereinbarung angeschlossenen zentralen Gegenparteien verantwortlich sind, sowie denjenigen, die für die Emission der Währungen der über die zentrale Gegenpartei abgerechneten Finanzinstrumente verantwortlich sind. Da die überwachten oder beaufsichtigten Einrichtungen nur in einer begrenzten Zahl von Mitgliedstaaten, in denen die zentrale Gegenpartei tätig ist, niedergelassen wären, könnte eine zuständige Behörde oder ein Mitglied des ESZB für die Überwachung oder die Beaufsichtigung mehrerer dieser Einrichtungen zuständig sein. Um eine reibungslose Zusammenarbeit aller Mitglieder des Kollegiums zu gewährleisten, sollten geeignete Verfahren und Mechanismen etabliert werden. Da die Einrichtung und die Arbeitsweise des Kollegiums auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen allen seinen Mitgliedern erfolgen soll, ist es angesichts der Sensibilität der Thematik zweckmäßig, ihnen die Befugnis zur Festlegung der Beschlussfassungsverfahren zu übertragen. Daher sollten die Einzelheiten der Abstimmungsverfahren in der zwischen allen Kollegiumsmitgliedern geschlossenen Vereinbarung festgeschrieben werden. Um ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Interessen aller relevanten Marktteilnehmer und Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollte das Kollegium allerdings bei Beschlussfassungen dem generellen Abstimmungsgrundsatz folgen, wonach jedes Mitglied – unabhängig der Anzahl der Funktionen, die es gemäß dem Artikel über die Zusammensetzung des Kollegiums wahrnimmt – über eine Stimme verfügt. In Kollegien mit bis zu 12 Mitgliedern sind höchstens zwei Kollegiumsmitglieder aus demselben Mitgliedstaat stimmberechtigt, und jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. In Kollegien mit über 12 Mitgliedern sind höchstens drei Kollegiumsmitglieder aus demselben Mitgliedstaat stimmberechtigt, und jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Keine im Rahmen dieser Aufgaben getroffene Maßnahme eines Kollegiumsmitglieds sollte einen Mitgliedstaat oder eine Gruppe von Mitgliedstaaten als Platz für Clearingdienste direkt oder indirekt diskriminieren.

Dieses Vorgehen stellt keinen Präzedenzfall für andere Rechtsakte über die Beaufsichtigung und Überwachung von Finanzmarktinfrastrukturen dar.
